

Satzung

Der Ortsgemeinde Enkirch vom 17. Juni 1994
über die Erhebung von Marktstandgebühren

(durchgeschriebene Fassung)

Der Ortsgemeinderat Enkirch hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland—Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 in der z.Zt. geltenden Fassung und der §§ 16, 18 Abs. 3 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 in der z.Zt. geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze der Ortsgemeinde Enkirch bei Volksfesten und Märkten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer bei einem Volksfest oder Markt die öffentlichen Straßen und Plätze der Ortsgemeinde Enkirch (§ 1 Abs. 1) zu gewerblichen Zwecken benutzt.
- (2) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Beginn der Benutzung.
- (3) Die Gebühren werden während der Marktzeit durch Beauftragte der Ortsgemeinde gegen Quittung erhoben. Der Inhaber des Standes oder Platzes ist verpflichtet, diese Quittung während des Marktes aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Ortsgemeinde ist befugt, beim Vorliegen besonderer Verhältnisse im Einzelfall die Gebühren zu ermäßigen.

§ 3
Gebührensatz

- (1) Die Gebühren für jeden Verkaufsstand oder Platz werden je angefangenen Meter und Tag auf 2,00 € festgesetzt.
- (2) Für die Benutzung des Festplatzes und anderer öffentlicher Plätze, Straßen und Bürgersteige anlässlich des Weinfestes, des Winzertrachtenfestes, des Weinfrühlingsfestes und anderer Märkte sowie ähnlicher Veranstaltungen von mehrtägiger Dauer wird je nach Art, Größe und Lage der Geschäfte unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen Grundfläche für die Rundfahrgeschäfte, Verlosungs- und Schießhallen, Spielwaren- und allgemeine Stände sowie allgemeine Schaubuden und Schaugeschäfte, Speiseeis-, Imbiss- und Getränkestände eine pauschal festzusetzende Gebühr erhoben.

§ 4
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Enkirch, den 17. Juni 1994

Ortsgemeinde Enkirch

gez.:

Karl-Heinz Weisgerber
Ortsbürgermeister